



A-Post
Gemeinderat Amden
Dorfstrasse 22
8873 Amden

1. September 2023

Geschäft Nr. 23-5518
Gemeinde Amden: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Gewässerraum Sigenbach**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG
Abschnitt km 0.000 bis km 0.193
-

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

1 Ausgangslage

a) Die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verpflichtet die Kantone, den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen. Damit sollen die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung sichergestellt werden. Auf den Parzellen Nrn. 93 und 94 sind diverse Bauvorhaben geplant. Um Rechtssicherheit zu geben, soll mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan beim Sigenbach für den Abschnitt von der Tobelstrasse bis zur Einmündung in den Fallenbach der Gewässerraum festgelegt werden.

b) Der Sondernutzungsplan wurde vom 4. April 2022 bis 3. Mai 2022 der Mitwirkung unterstellt. Es sind keine Anregungen oder Anträge der Bevölkerung eingegangen. Der Gemeinderat erliess den Sondernutzungsplan am 25. April 2023. Während der öffentlichen Auflage vom 5. Juni bis 4. Juli 2023 gingen keine Einsprachen ein.



2 Erwägungen

a) Gemäss der kantonalen Grundlagenkarte ist von einem generalisierten Gewässerraum mit einer Breite von 13 m auszugehen. Diese Angaben wurden für die vorliegende Festlegung des Gewässerraums verifiziert. Der Gewässerraum wird auf einer Länge von rund 200 m festgelegt. Der Perimeter ist klar abgegrenzt und nachvollziehbar.

b) Die Gewässerraumfestlegung erfolgt im Grundsatz symmetrisch, mit einer Breite von 13 m. Damit wird die Belastung der Grundeigentümerschaften auf beiden Seiten des Bachverlaufes gleichmässig verteilt. Ein dicht überbautes Gebiet im Sinne der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) liegt bei den Parzellen Nrn. 93 und 94 vor. Der in der dreigeschossigen Kernzone K3 gelegene Bereich ist Teil des Hauptsiedlungsgebiets von Amden und zählt zum engeren Dorfkern, welcher mehrheitlich eine dichte Baustruktur aufweist. Aufgrund der hydraulischen Anforderungen kann die Breite von 13 m bei diesen beiden Grundstücken jedoch nicht den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Es werden keine Fruchtfolgeflächen tangiert.

c) Die Breite des Gewässerraums erfüllt die wasserbaulichen Vorgaben. Sowohl die schadlose Ableitung des Dimensionierungshochwassers als auch die Zugänglichkeit zum Gerinne zwecks Unterhalt und/oder Intervention sind gegeben. Die entsprechenden Nachweise werden im Planungsbericht sowie den Beilagen zur hydraulischen Berechnung transparent und nachvollziehbar erbracht.

d) Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 27. September 2022 sind eingeflossen. Die Ortsplanung ist laut Art. 1 Abs. 1 PBG Sache der politischen Gemeinde. Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein. Bei der Ausscheidung eines Gewässerraumes ist der Ermessensspielraum durch die Gewässerschutzgesetzgebung eingeschränkt. Im Planungsbericht sind die Interessen, Überlegungen und Abwägungen, welche zur vorliegenden Festlegung des Gewässerraums geführt haben, sauber und nachvollziehbar dargelegt sowie dokumentiert.

e) Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle (Lukas Domeisen AG), die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugsetzungsdatum ist dem AREG mit dem beiliegenden Formular zu melden.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie